Rechtsänderungen Personalfachkaufleute (IHK) Prüfungsstand 2021 Frühjahrs- und Herbstprüfung

Hinweis: *Dies ist eine Zusammenfassung der Rechtsänderungen 2021 als Ergänzung zu unserer Fachliteratur für Weiterbildungen der IHK. Der Verfasser übernimmt keine Haftung und Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.*

Beitragsbemessungsgrenzen 2021

Beitragsbemessungsgrenzen Kranken– und Pflegeversicherung:

Beitragsbemessungsgrenze 2021 **jährlich**	58.050,00 EUR
Beitragsbemessungsgrenze 2021 **monatlich**	4.837,50 EUR

Beitragsbemessungsgrenzen Renten– und Arbeitslosenversicherung:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze 2021 **jährlich**	85.200 EUR	80.400 EUR
Beitragsbemessungsgrenze 2021 **monatlich**	7.100 EUR	6.700 EUR

©2021 Dickemann-Weber GmbH & Co. KG

Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung:

Versicherungspflichtgrenze 2021 jährlich	64.350,00 EUR
Versicherungspflichtgrenze 2021 monatlich	5.362,50 EUR

Hinweis:
Die Versicherungspflichtgrenze wird auch **allgemeine Jahresarbeitsentgelt-grenze** genannt.

Beitragssätze der Sozialversicherung 2021

Bezeichnung	Gesamt	AN-Anteil	AG-Anteil
Renten-versicherung	**18,6%**	**9,3%**	**9,3%**
Kranken-versicherung	**14,6% + X% Zusatzbeitrag**	**7,3% + X/2**	**7,3% + X/2**
Pflege-versicherung	**3,05 % bzw. 3,3 % für Kinderlose**	**1,525 % bzw. 1,775 % für Kinderlose**	**1,525 %**
Arbeitslosen-versicherung	**2,4 %**	**1,2 %**	**1,2 %**

©2021 Dickemann-Weber GmbH & Co. KG

AU-Bescheinigung wird abgeschafft – aber nicht so schnell

Ab 1. Januar 2021 sollte der gelbe Zettel, der Angestellte als arbeitsunfähig ausweist, schrittweise abgeschafft werden.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sollte digital zwischen Arzt und Krankenkasse ausgetauscht werden. Die „gelben Zettel“, welche der Arbeitnehmer bis dato seinem Arbeitgeber zukommen lassen musste, sollten damit der Vergangenheit angehören.

Ziele: Kommunikation zwischen Arzt, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Krankenkasse soll vereinfacht werden. Und der Arbeitnehmer sollte entlastet werden, da er sich nicht mehr darum kümmern muss, dass die anderen Stellen seine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhalten.

Hinweis:
Die Kassenärztliche Bundesvereinigung teilte mit, dass der Start der „elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ auf Oktober 2021 verschoben werde. Die Technik sei noch nicht flächendeckend verfügbar, weder auf Seiten der Praxen noch auf Seiten der Kassen.

Kürzere Bindung an Krankenkasse, leichter die Krankenversicherung wechseln

Der Versicherte ist bei Ausübung des Wahlrechts für 12 Monate (neu seit 01.01.2021 - **Reduzierung der Bindungsfrist von 18 auf 12 Monaten**) an die gewählte Krankenkasse gebunden. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Versicherte jederzeit seine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse kündigen.

©2021 Dickemann-Weber GmbH & Co. KG

Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall wegen des Coronavirus

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie gelten **erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld**, wie …

- Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent.
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer.
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

Zudem gibt es eine **gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes.**

Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit um mindestens 50 Prozent reduziert wurde erhalten …

- ab dem vierten Monat der Kurzarbeit 70 Prozent beziehungsweise 77 Prozent (mit Kind) Kurzarbeitergeld.
- ab dem siebten Monat des Bezugs 80 Prozent beziehungsweise 87 Prozent (mit Kind).

Zudem wurde die **Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld verlängert.**

Die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wurde mit der zweiten Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung von regulär zwölf auf **bis zu 24 Monate** erweitert. Längstens soll das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

©2021 Dickemann-Weber GmbH & Co. KG

Hinweis:

Diese Regeln wurden mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz über den 31. Dezember 2020 hinaus **bis zum 31. Dezember 2021** für alle **verlängert**, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Monatsbetrag der Rente, der sich für einen Entgeltpunkt ergibt.

34,19 Euro West und 33,23 Euro Ost, Stand 01.07.2020 - 30.06.2021

Höhere Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage steigt im Jahr 2021 auf **0,12 Prozent**.

Höhere Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte 2021 für …

- kostenlose oder verbilligte **Mahlzeiten** betragen monatlich **263 EUR** (Frühstück monatlich 55 EUR, Mittag- oder Abendessen monatlich jeweils 104 EUR).
- freie **Unterkunft** und Miete beträgt monatlich **237 EUR.**

©2021 Dickemann-Weber GmbH & Co. KG

Mindestlohn erhöht

Seit dem 1. Januar 2021 gilt in Deutschland ein neuer allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn von **9,50 Euro brutto je Zeitstunde.**

Ab dem 01.07.2021 erfolgt eine weitere Anhebung auf 9,60 Euro brutto pro Stunde.

Solidaritätszuschlag wird teils abgeschafft

Neu zum 01.01.2021: Ab 2021 fällt der Solidaritätszuschlag (Soli) für rund 90 Prozent der Lohn- und Einkommenssteuerzahler weg.

Hinweis:
Wenn die tarifliche Einkommensteuer höchstens 16.956 EUR und bei Verheirateten höchstens 33.912 EUR beträgt, muss kein Solidaritätszuschlag gezahlt werden.

Erweitertes Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

Neu: Im Kalenderjahr 2020 und 2021 wurde dieser Anspruch durch -den neu geschaffenen**- § 45 Abs.2a SGB V** erhöht.

Rückwirkend ab dem 5.1.2021 soll jedes Elternteil für 20 Tage bzw. Alleinerziehende für 40 Tage für jedes ihrer Kinder Kinderkrankengeld erhalten, wenn das Kind aufgrund von Kitaschließungen, Schulschließungen oder eingeschränkten Betreuungsangeboten zuhause betreut werden muss.

©2021 Dickemann-Weber GmbH & Co. KG

Insgesamt besteht der Anspruch für nicht mehr als 45 Arbeitstage pro Elternteil, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage (§ 45 Abs. 2a Satz 2 SGB V).

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld beläuft sich auf bis zu 90% des Nettoarbeitsentgelts, maximal aber 70% der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2021 bei 58.050 €. Das ergibt einen Tageshöchstsatz von 112,88 € pro Tag.

Am Jahresende 2021 tritt die Regelung der „Mehr Kind-krank-Tage“ außer Kraft.

Ausweitung des Infektionsschutzgesetzes

Die gesetzlichen Regelungen im Infektionsschutzgesetz wurden zudem in der aktuellen Coronapandemie ausgeweitet:
Arbeitnehmer haben seit dem 30. März 2020 gemäß 56 Abs. 1a IfSG einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie während einer Schul- oder Kitaschließung ihre Kinder selbst betreuen müssen. Voraussetzung ist: Kindern unter zwölf Jahren oder behinderten Kindern, die hilfebedürftig sind.

Der Arbeitgeber muss einem Arbeitnehmer nach dieser Regelung den Verdienstausfall in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens begrenzt auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro erstatten. Diese Verdienstausfallentschädigung kann für maximal zehn Wochen pro Elternteil gezahlt werden. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf bis zu 20 Wochen. Arbeitgeber müssen die Entschädigung längstens sechs Wochen für die zuständige Behörde auszahlen, danach ist der Antrag bei der Behörde

©2021 Dickemann-Weber GmbH & Co. KG

selbst zu stellen. Die Unternehmen können sich das ausgezahlte Geld von der zuständigen Behörde zurückholen.

Längere Frist für den Corona-Bonus

Arbeitgeber konnten ihren Mitarbeitern bis zum 31. Dezember 2020 einen steuerfreien Corona-Bonus von bis zu 1500 Euro zahlen (§ 3 Nr. 11a EStG). Diese Frist hat der Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2021 verlängert.
Die Boni können in Form von Zuschüssen und Sachbezügen erfolgen.

©2021 Dickemann-Weber GmbH & Co. KG